

# Lärmaktionsplan des Amt Grevesmühlen Land

## (Stand: 22.11.2024)

### 1. Veranlassung

Im Juli 2002 ist die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie muss nun auch in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden. Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZustVO sind durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten zu erstellen.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden auch für weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen ergänzt, die auch lärmrelevant sind, jedoch nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen.

Die Kommunen sind in der Pflicht bei erheblichen Konflikten einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten:

- tagsüber, LDen  $\geq$  60 dB(A) und
- nachts, LNight  $\geq$  50 dB(A) empfohlen.

Wegen der bestehenden Defizite bei der Lärmaktionsplanung hatte die EU-Kommission mit Datum vom 30.09.2016 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Kommt Deutschland seinen EU-rechtlichen Pflichten nicht nach, droht in letzter Konsequenz die Verhängung hoher Zwangsgelder, die durch die Bundesländer zu tragen sind. Das Bundesland M-V hat bereits angekündigt, die Kommunen anteilig finanziell zu beteiligen.

Das Amt ist somit in der Pflicht einen Lärmaktionsplan schnellstens aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

## **2. Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf das Gebiet des Amtes Grevesmühlen-Land in der Mitte des Landkreises Nordwestmecklenburg. Das Amtsgebiet umfasst eine Fläche von 208,85 km<sup>2</sup>. Zurzeit leben hier ca. 8.472 Einwohner.

Zum Amt Grevesmühlen-Land gehören 8 Gemeinden (Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow). Das Amt bildet seit Januar 2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen. Sitz der Amtsverwaltung ist die Stadt Grevesmühlen.

Das Amtsgebiet umschließt fast vollständig die Stadt Grevesmühlen. Durch den Südwesten des Amtes fließt die Stepenitz. Kein Ort im Amt liegt weiter als 20 km von der Ostseeküste entfernt.

Das Amtsgebiet ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die intakte Natur und die Nähe zur Ostsee lassen dem Tourismus eine immer größere Bedeutung zukommen.

Durch das Amtsgebiet führt die Autobahn 20, die Bundesstraße 105 (Lübeck – Wismar) sowie die Bahnlinie Lübeck - Rostock.

Die nächsten größeren Städte sind Wismar und Lübeck.

## **3. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen**

In der Umgebungslärmrichtlinie werden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (> 8.000 Fahrzeuge/ täglich) betrachtet.

Innerhalb des Amtes sind somit die Bundesautobahn A 20 und die Bundesstraße B 105, die L 03 sowie L 01 zu berücksichtigen

Die BAB 20 stellt die überregionale Verbindung zwischen Lübeck und Stettin dar und verläuft am südlichen Amtsbereich.

Die Bundesstraße B 105 verläuft parallel zur A 20 jedoch im mittleren Teil des Amtsgebietes.

Die L 03 verläuft durch die Gemeinden Upahl sowie Rütting. Die L 01 betrifft die Gemeinde Gägelow.

## **4. Betroffenenheiten**

Anhand der im Anhang beigefügten Lärmkarten, die im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V erstellt wurden, wird nachfolgender Sachstand durch das Amt Grevesmühlen-Land festgestellt.

Folgende Wohnbereiche sind laut der Lärmkonfliktkarte betroffen:

Tags:

- Im Bereich der A20

Nachts:

- Im Bereich der A 20

Wohnbereiche in den Bereichen der B 105, L 03 sowie L 01 sind durch Überschreitungen nicht betroffen.

Gemäß tabellarischer Aufstellung im Anhang betrifft die Überschreitungen konkret tagsüber 5 Personen und nachts 26 Personen.

Somit sind unter 1 % der Gesamteinwohner einer gesundheitsgefährdenden Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Das ist bezogen auf die Gesamteinwohner als eine geringe Belastung einzustufen.

## **5. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung zum Lärmaktionsplan fand vom 21. Oktober bis 21. November 2024 statt. Es gab für die Bürger die Möglichkeit der schriftlichen Beteiligung sowie dem persönlichen Austausch während der Sprechzeiten.

Ziel war, zusätzlich zu den Lärmkarten Hinweise der Bürger zur aktuellen Verkehrslärmsituation zu erhalten.

Rückmeldungen durch die Bürgerschaft gab es jedoch nicht.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Thema Lärm im Amtsgebiet keine wesentliche Rolle spielt, wie es auch den Lärmkarten zu entnehmen ist.

## **6. Geplante Schutzmaßnahmen**

Das Amt Grevesmühlen-Land sieht kurzfristig keinen Bedarf an Schutzmaßnahmen.

## 7. Ruhige Gebiete

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Das bedeutet konkret, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ausgewiesenen ruhigen Gebiete zu vermeiden ist.

Die Auswahl und Festsetzung von „ruhigen Gebieten“ ist in das Ermessen der für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes zuständigen Behörde gestellt. Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen Vorgaben zur Identifizierung, Auswahl, Abgrenzung und Festlegung ruhiger Gebiete.

Die Arbeitsgruppe der EU-Kommission für die Bewertung von Lärmbelastungen empfiehlt bei der Ausweisung von ruhigen Gebieten in Ballungsräumen, „einen besonderen Schwerpunkt auf [diejenigen] Freizeit- und Erholungsgebiete zu setzen, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“. Dieses sind in der Regel großflächige Erholungsgebiete, die in den Randbereichen einen Lärmpegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschreiten sollten.

Gemäß der veröffentlichten Fachbroschüre „Ruhige Gebiete, eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung“ des Umweltbundesamtes vom November 2018, können auch innerstädtische Erholungsflächen mit einem LDEN von 55 dB(A) bis 60 dB(A) oder solche, die in der Kernfläche um 6 dB(A) ruhiger als am Rand sind, als ruhige Gebiete ausgewiesen werden und generell ein „zur Ruhe kommen“ erlauben.

Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Grünanlagen, Naturflächen, Friedhöfe oder Kleingartenanlagen handeln, die wohngebietsnah und fußläufig erreichbar sind.

Das Amt Grevesmühlen-Land hat, basierend auf diesen Grundlagen Ruhige Gebiete im Amtsbereich ausgewiesen:

- **Ruhige Gebiete** sind großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen, land- und forstwirtschaftlichen genutzten Landschaftsraum bilden. Sie ermöglichen eine Naherholung weitgehend ohne Störungen. Es können auch technische Bauwerke und Straßen zu dem Naturraum gehören.

Auf eine kleinteiligere Unterteilung der Ruhigen Gebiete wurde aufgrund des ländlichen Charakters sowie der fehlenden Betroffenheit mit dem Thema Lärm verzichtet.

## 8. Formelle Informationen

- Aufstellungsbeschluss des Amtsausschusses: 07.10.2024
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: 10.10.2024
- Öffentlichkeitsbeteiligung: 21.10. – 21.11.2024
- Verlinkung auf der homepage: [www.grevesmuehlen.eu](http://www.grevesmuehlen.eu)

Grevesmühlen, den 17.12.2024

Bernardus Straathof  
Amtsvorsteher